**790.411** 

# Verordnung über das Naturschutzgebiet «Sulzgrube» in Muttenz

Vom 15. Dezember 1992 (Stand 1. Februar 1993)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1)</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

#### § 1 Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Gebiet «Sulzgrube», Teil der Parzelle Nr. 1025 in Muttenz, wird entsprechend dem beiliegenden Plan 1: 5000 (Anhang) als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 6,3 ha.

#### § 2 Schutzziel

- <sup>1</sup> Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:
- Erhaltung des vielfältigen Vegetationsmosaiks, bestehend aus standortgemässen Waldgesellschaften sowie Trocken- und Pionierstandorten samt deren Tiergemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung des ehemaligen Steinbruches als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Reptilien, Schmetterlingen, Orchideen und Gefranstem Enzian;
- Erhaltung und F\u00f6rderung des Gebietes als Refugialstandort und Ausbreitungszentrum f\u00fcr bedrohte Arten von Magerwiesen und Pionierstandorten;
- d. Schaffung von störungsfreien Teilflächen für Vögel und andere Wildtiere;
- e. Erhaltung und Förderung verschiedener Stadien der Vegetationsentwicklung sowie von extensiv genutzten Waldflächen.

### § 3 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie nicht den Schutzzielen dienende Terrainveränderungen jeglicher Art;

<sup>1)</sup> GS 31.59. SGS 790

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 **790.411** 

b. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;

- c. Verlassen der markierten Wege, Betreten mit Hunden sowie Reiten;
- d. Befahren mit Motorrädern und Mountain Bikes sowie Klettern und Abseilen;
- e. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören, Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- f. Verwenden von chemischen Hilfsmitteln zur Schädlingsbekämpfung.

#### § 4 Veränderungen im Schutzgebiet

<sup>1</sup> Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

#### § 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

- <sup>1</sup> Aufsicht und Pflege obliegen der Grundeigentümerin in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt sowie der kantonalen Naturschutzfachstelle.
- <sup>2</sup> Im Einverständnis mit der Grundeigentümerin können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.
- <sup>3</sup> Pflege und Unterhalt richten sich nach dem bestehenden Pflegekonzept.
- <sup>4</sup> Die Kosten für Pflege und Aufsicht gehen zu Lasten des Kantons.

#### § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

**790.411** 

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.1992	01.02.1993	Erlass	Erstfassung	GS 31.155

4 **790.411** 

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.1992	01.02.1993	Erstfassung	GS 31.155